

Familienförderplan 2023-2027

Öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 09.09. bis 23.09.2022

a) Pressemitteilung und Veröffentlichung auf erfurt.de/ef142394

b) schriftlicher Hinweis zum Auslegungszeitraum per Email am 09.09.2022 an folgende Adressaten versandt:

- Fachplaner im Sozialamt, Gesundheitsamt und Amt für Bildung
- freie Träger der Kinder und Jugendhilfe (ca. 40)
- Träger von Kindertageseinrichtungen (ca. 40)
- Erfurter Fachberaternetzwerk Kindertageseinrichtungen
- Mitglieder der AG §78
- Erfurter Ortsteilbürgermeister
- Stadtalternbeirat
- alle Abteilungen Jugendamt

Stellungnahmen (fristgerecht eingereicht)

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
FamilienZentrum am Anger (Eingang 22.09.2022)	- die unter Nr. 6-8 im Rang 1b aufgeführten Stellenanteile mit in den Rang 1a aufgenommen werden (Streichung Nr. 6-8 unter Rang 1b)	Nein	Rang-und Reihenfolge wurde intensiv diskutiert und ist so plausibel. Verschiebung der Förderung in 1a würde implizieren, dass der kommunale HH-Ansatz erhöht werden müsste.
FamilienZentrum	- Ergänzung des unter „Rang 1b“ aufgeführten Wortlautes „Folgende Maßnahmen bzw. Angebote sind bei zusätzlichen Haushaltsmitteln (z.B. über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen) entsprechend der folgenden Reihenfolge	Ja	Wird ergänzt

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
am Anger (Eingang 22.09.2022)	zu fördern.“ um den Wortlaut „ tarifgerecht (inkl. Tarifanpassungen) “ nach dem Wort „Reihenfolge“ als sinnig erachten. - Bezugnehmend auf die unter Punkt 8.2.2 unter Nummer IV. benannte Pauschale für Verwaltungs- Sach- und Maßnahmekosten , wünschen wir eine Konkretisierung der Fußnote 138. Innerhalb des Wortlautes „Der jährliche pauschale Zuschuss beträgt je geförderter VbE (gemäß 8.2.1) 15.000 Euro“. sollte nach dem Wort „Je“ der Wortlaut „kommunal (Rang1a) und/oder mittels zusätzlicher Haushaltsmittel (Rang 1b)“ eingefügt werden. Das Wort „geförderter“ entfällt. Diese Konkretisierung schafft Transparenz in Bezug auf die Pauschalregelung und stellte beide Ränge somit unmissverständlich gleich. - innerhalb der benannten Fußnote 138 aufgeführte jährliche Steigerung um 2% zum Vorjahr wird als unzureichend eingestuft -> Vorschlag : eine jährliche Erhöhung der Pauschale um 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr - die explizierte Möglichkeit der Beantragung von Mitteln für unverschuldete Mehrausgaben ist in der Fußnote 138 zu ergänzen. - Pauschale sollte 30 Prozent der Gesamtkosten betragen	Nein	Der angesprochene Aspekt (Pauschale für Verwaltung-, Sach- und Maßnahmenkosten) ist auch für die unter Rang 1 b aufgeführten VbE ausreichend geklärt. Erhöhung der Prozent von 2 auf 4 % im Rahmen der Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen den Trägern (siehe Jugendförderplan) ist nicht angemessen, Die Zahl 4 ist de facto auch spekulativ. Unverschuldete Mehrausgaben können bereits jetzt beantragt und mit Beschluss JHA übernommen werden.
Family Club	- keine Trennung zwischen Rang 1a und 1b	Nein	Siehe oben
Eingang 23.09.2022	- Ergänzung des Hinweis „ tarifgerechte Vergütung (inkl. Tarifsteigerungen) “ unter Rang 1b	ja	Siehe oben
	- kein doppeltes Antragsverfahren und doppelte Verwendungsnachweisführung	Nein	Kein Änderungsantrag
	- Hinweis, dass administrative Tätigkeit bei kleineren Trägern von den päd. Fachkräften erbracht werden und dann diese Fachkraftstunden den Familien nicht mehr zur Verfügung stehen	Nein	Kein Änderungsantrag
	- Pauschale für Verwaltungs- Sach- und Maßnahmekosten-> jährliche Steigerung um 2% zum Vorjahr wird als unzulänglich eingestuft	Nein	Siehe oben

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
	- Vorschlag: Exkludierung der Betriebskosten aus der Pauschale (inkl. Kaltmiete)	Nein	
Jesusprojekt/ Bärenstark (Eingang 23.09.2022)	Zu 8.2.1: - Rang 1.b: 0,5 VbE in keinster Weise ausreichend	Nein	Hierzu wurde kein Änderungsantrag aus dem UA gestellt
	- Ergänzung des Hinweis „ tarifgerechte Vergütung (inkl. Tarifsteigerungen) “ unter Rang 1b	Ja	Siehe oben
	Zu 8.2.2: - Konkretisierung der Fußnote 138 . Innerhalb des Wortlautes „Der jährliche pauschale Zuschuss beträgt je geförderter VbE (gemäß 8.2.1) 15.000 Euro“. sollte nach dem Wort „Je“ der Wortlaut „kommunal (Rang1a) und/oder mittels zusätzlicher Haushaltsmittel (Rang 1b)“ eingefügt werden. Das Wort „geförderter“ entfällt. Diese Konkretisierung schafft Transparenz in Bezug auf die Pauschalregelung und stellte beide Ränge somit unmissverständlich gleich. - innerhalb der benannten Fußnote 138 aufgeführte jährliche Steigerung um 2% zum Vorjahr wird als unzureichend eingestuft -> Vorschlag : eine jährliche Erhöhung der Pauschale um 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr	Nein	Siehe oben
	Zu. 8.1.1: - S. 87/ Maßnahmepunkt Familienerholung (33) : Ergänzung "und ggf. durch Einzelmaßnahmen zu finanzieren"	Nein	Hierzu wurde kein Änderungsantrag aus dem UA gestellt.
Naturfreunde (Eingang 23.09.2022)	Zu 8.2.1/ Rang 1.b. - personelle Ausstattung für das Angebot in der Oststadt wird als nicht ausreichend erachtet	Nein	Hierzu wurde kein Änderungsantrag aus dem UA gestellt.
Naturfreunde (Eingang 23.09.2022)	- Maßnahmen der NaturFreunde Erfurt auf Dauer ohne eine hauptamtliche Struktur nicht tragbar. - familienfreundlichen Angebote des Trägers sollen in den Sozialräumen Oststadt, Nord und City umgesetzt	Nein	Ist kein Antrag

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
	werden (siehe Konzept)		
	- Im Entwurf des Planungsdokumentes finden Träger und Akteure keine zeitlichen Parameter wann Gelder für die Familienförderung fließen. Die aktuellen Bescheide kommen mittlerweile erst im Herbst des Jahres. Somit muss ein kleiner Verein für ein 3/4 Jahr alle Gelder, in den oben beschrieben Bereichen, vorstrecken. Das bedeutet 75% der beantragten Gelder. Das ist für einen kleinen Verein auf Dauer nicht tragbar.	Nein	Ist kein Antrag
	- Bitte um Würdigung des familienverbandlichen Konzeptes für Erfurt im Rahmen des Familienförderplanes - Bitte um eine Aussage im Familienförderplan zur Planungssicherheit bezogen auf die Bewilligung von Maßnahmen zu Beginn des jeweiligen Jahres	Nein	Hierzu wurde kein Änderungsantrag aus dem UA gestellt.
Paritätische Ortsgruppe Erfurt (Anschubladen)	- die unter Nr. 6-8 im Rang 1b aufgeführten Stellenanteile mit in den Rang 1a aufgenommen werden (die unter Rang 1b aufgeführten Nummern 6 bis 8 entfallen)	Nein	Siehe oben
(Eingang 22.09.2022)	- Ergänzung des unter „Rang 1b“ aufgeführten Wortlautes „Folgende Maßnahmen bzw. Angebote sind bei zusätzlichen Haushaltsmitteln (z.B. über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen) entsprechend der folgenden Reihenfolge zu fördern.“ um den Wortlaut „tarifgerecht (inkl. Tarifanpassungen)“ nach dem Wort „Reihenfolge“ als sinnig erachten.	ja	Siehe Oben
Paritätische Ortsgruppe Erfurt (Anschubladen)	Zu 8.2.2. - im Punkt IV ist zu konkretisieren, ob dies für 1a und 1b gilt	Nein	Siehe Oben
(Eingang 22.09.2022)	Zu 8.2.2 - die Festlegung zur Pauschale für Verwaltungs- Sach- und Maßnahmekosten nicht zielführend - jährliche Steigerung um 2% zum Vorjahr wird als	Nein	Siehe Oben

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
	unzureichend eingestuft -> Vorschlag : eine jährliche Erhöhung der Pauschale um 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr - Ergänzung um die explizierte Möglichkeit der Beantragung von Mitteln für unverschuldete Mehrausgaben in der Fußnote 138		

Stellungnahmen (*nicht fristgerecht* eingereicht)

Diese Stellungnahmen werden einstimmig als verfristet bewertet

Träger/Akteur	Rückmeldung (kurze Zusammenfassung des Inhaltes)	Berücksichtigung durch UA (ja / nein / teilweise)	Begründung der Entscheidung des UA
Gesundheitsamt (Eingang 26.09.2022)	- S. 85 -> Gesundheitsamt in der Wertigkeit vor der Krankenkassen (bitte das Gesundheitsamt vor der Nennung der Krankenkassen einfügen) ->Hinzunahme der Gesetzmäßigkeit "Förderung von Angeboten nach SGB V §20"		
	S. 89 (Punkt 8.1.3) Punkt (48) -> Es sollen konkrete Maßnahmen zur familiären Gesundheitsförderung als Bestandteil einer integrierten Gesundheitsplanung formuliert werden. Des Weiteren ist das Ziel Übergänge entlang einer kommunalen Präventionskette zu gestalten.		
Sozialamt (Eingang 26.09.2022)	- Bitte das Amt für Soziales in der zukünftigen Bedarfsdiskussion auch im Sinne der integrierten Sozialraumplanung zukünftig bei der Bedarfsdiskussion zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen in den Erfurter Sozialräumen zu vermeiden und frühzeitig die Schnittstellen zwischen der Familienförderplanung und Altenhilfeplanung zu definieren		

	<p>- Aus der Beschreibung des Förderumfangs geht leider nicht hervor, für welche Aufgaben die Einrichtungen/Träger konkret Förderungen erhalten, so dass auch hier keine Schnittstellen/Abgrenzungen getroffen werden können. Gleiches trifft auf die Themenfelder soziale Ungleichheit, soziale Segregation und soziale Infrastruktur für die integrierte Sozialraumplanung zu.</p>		
	<p>- Für die Fördermaßnahmen nach Rang 1.b, die ggf. über das LSZ finanziert werden sollen, bittet das Amt für Soziales um eine ämterübergreifende Bedarfseinschätzung und -diskussion im Rahmen des LSZ, da auch in anderen Fachämtern, wie dem Amt für Soziales selbst, eine Vielzahl von förderfähigen Maßnahmen in den kommenden Jahren über das LSZ umgesetzt werden können. Auch hier müssen Schnittstellen/Abgrenzungen eruiert werden.</p>		